



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen “SV KALI Roßleben e.V.”

Er hat seinen Sitz in Roßleben und ist unter Nummer 134 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Artern eingetragen.

Der Verein besitzt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Sportverein SV KALI Roßleben e.V. mit Sitz in Roßleben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabeordnung.

Der Verein fördert

- die Entwicklung des Sportes und seiner Bedingungen im Territorium
- die Ausprägung und die Werbung für den Breitensport
- einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb sowie Wettkampftätigkeit seiner Mitglieder im Interesse von Gesundheit, Lebensfreude, Wohlbefinden und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung
- das kulturelle und gesellige Vereinsleben



Der Verein wahrt die Rechte seiner Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und -verantwortung. Er ist Interessenvertreter des Sportes in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Verwaltungen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie Eigen wirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein finanziert sich durch:

- Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.
- Die Monatsbeiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bar bzw. auch im Einzugsverfahren entrichtet werden.
- Einnahmen aus Spendensammlungen, Veranstaltungen und den finanziellen Beiträgen fördernder Mitglieder sowie Zuwendungen und Werbeeinnahmen von Unternehmen
- finanzielle Zuwendungen vom Landessportbund und seiner angeschlossenen Fachverbände
- Krediten und finanzielle Zuwendungen von kommunalen Einrichtungen für das Gebiet Sport



- Kredite von Kreditinstituten, bekannten Firmen oder Privatpersonen

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.

Bedingungen für eine Aufnahme sind

- schriftlicher Antrag
- Entrichtung der festgelegten Aufnahmegebühr
- die Zahlung des monatlichen Mitgliedsbeitrages sowie
- die Beachtung der Satzungsbestimmungen

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der erweiterte Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

Personen, die sich um die Belange des Sportes besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des erweiterten Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft



Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds.

Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim erweiterten Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.



§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht

- sich am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und sich dadurch körperlich zu ertüchtigen;
- bei besonderem sportlichen Leistungsvermögen Förderung und Unterstützung zu erhalten;
- an allen Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen der Sportverbände entsprechend den Ausschreibungen und Reglements teilzunehmen;
- alle dem Verein zur Verfügung stehenden Vereinseinrichtungen und Geräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen, falls der jährliche Versicherungsbeitrag entrichtet wurde ;
- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres an der Wahl von Vereinsämtern, Vorständen und Kommissionen teilzunehmen, Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden;
- seine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn der Verein einen Beschluss über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten fasst.

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht

- die beschlossenen und festgelegten Jahresbeiträge zu entrichten, sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten sowie an allen



sportlichen Veranstaltungen des Vereins aktiv mitzuwirken;

- die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes und seiner angeschlossenen Fachverbände zu befolgen und alles Vereins schädigende zu unterlassen;
- alle aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen;
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten, d.h. zur Ableistung des vereinbarten Pachtzins (mit der Stadt Roßleben) und zur weiteren Erhaltung des Sportzentrums hat jedes volljährige Vereinsmitglied pro Jahr 8 unentgeltliche Arbeitsstunden zu leisten. Bei Nichterfüllung bzw. Minusdifferenz ist vom betreffenden Mitglied an die Vereinskasse ein finanzieller Betrag in Höhe von 5,00 €/ Std. zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Beitragssatz pro Monat:

Erwachsene	5,00 € inklusive Versicherung
Lehrlinge, Studenten, Arbeitslose	3,00 € inklusive Versicherung
Kinder, Schüler	3,00 € inklusive Versicherung
Ehepaare, Familien	8,00 € inklusive Versicherung

Weiterhin ist von jedem neu aufgenommenen Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.



Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Rechtsausschuss (Ehrenrat)

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außer gerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5000,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- dem Kassenwart
- neun Beisitzern mit bestimmten Aufgabengebieten

Die Mitgliedschaft bzw. Amt in einem Organ des Vereins ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung



barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des erweiterten Vorstandes statt.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere, die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 11 Wahl des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand, Kassenwart bzw. Beisitzer.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder



anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 13 Mitgliederversammlungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des erweiterten Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Mindestens alle vier Jahre, möglichst im 1. Quartal, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom erweiterten Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Aushang, Pressemitteilung oder persönliche Einladung einberufen

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch jederzeit



durch den Vorstand einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, durch den stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden) geleitet.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.



§ 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Gemeinde Roßleben, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten bzw. gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Gefasste Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.